

Geschäftsordnung des Hells Truckers e.V.

§ 1 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

Der Finanzwart ist zuständig für:

Beitragserhebung, Mittelverwaltung (Aufstellung eines Wirtschaftsplanes), Bankkontakte, Rechenschaftslegung gegenüber Finanzamt (Steuererklärung)
Die Marketingbeauftragte ist zuständig für:
Planung und Organisation der im Marketingplan festgeschriebenen Aufgaben,
Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Vereinsmitglieder einbinden.

§ 2 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit)

§ 3 Vorstandssitzungen

§ 3.1 Einberufung

- a) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- c) Auf eine Ladungsfrist wird grundsätzlich verzichtet.

§ 3.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird im Vorfeld von den Vorstandsmitgliedern erstellt.

§ 3.3 Leitung

Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

§ 3.4 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 3.5 Beschlussfassung

- 1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- 2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 3.6 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Protokolle der öffentlichen Vorstandssitzungen werden auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält bei nichtöffentlichen Sitzungen ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 4.1 Höhe

Die Höhe beträgt 5,- €/ Monat.

Es fällt zudem für jedes Mitglied eine einmalige Beitrittsgebühr in Höhe von 20,- € an.

Diese Regelung gilt für natürliche und juristische Personen.

§ 4.2 Zahlungsweise

- a) Der Beitrag wird auf Antrag des Vereinsmitgliedes per Lastschriftverfahren entweder halbjährlich oder jährlich eingezogen.
- b) In begründeten Ausnahmen kann ein Mitglied den fälligen Beitrag per Banküberweisung entrichten.
- c) Der Beitrag wird zum 01.01 bzw bei halbjährlicher Zahlung zusätzlich zum 01.07. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

§ 4.3 Ermäßigungen

Bei bestimmten, schriftlich nach zuweisenden Voraussetzungen wird die einmalige Beitrittsgebühr auf 10 € und der monatliche Beitrag auf 2,5 € ermäßigt.

Der Vorstand hat die Voraussetzungen für eine Ermäßigung zu prüfen und anschließend über diese zu entscheiden.

Die Ermäßigung gilt für:

1. BAFög Empfänger
2. Empfänger von ALG 1 und ALG 2 oder Sozialhilfe
3. Mitglieder in Elternzeit

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung muß schriftlich bis spätestens 31.10 erfolgen und wird zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gültig.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Dem Vorstand obliegt alleine eine Änderung der Geschäftsordnung und kann nur einstimmig von diesem vorgenommen werden.

Änderungen der Geschäftsordnung können von den Mitgliedern beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05.04.2015 in Kraft.